



## **Erste Änderung vom 4. Februar 2026**

### **Erste Änderung vom 4. Februar 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachteilstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 8. Dezember 2021 (Amt.Mit. 21/2022)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) am 4. Februar 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Hauptfachteilstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur sowie der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) bzw. (und v.a.) in den Modullisten der jeweiligen Studiengänge, aus denen die Importmodule stammen unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Studierenden, deren Englisch-, Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird dringend empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen

Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

## 2. § 7 erhält folgende Fassung:

### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich und Vertiefungsbereich.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl-pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuter- ung</i>
<b>Basisbereich</b>		<b>36</b>	
Mathematik*	PF	6	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre*	PF	6	
Microeconomics*	PF	6	
Macroecoomics*	PF	6	
Statistik*	PF	6	
Data Literacy*	PF	6	
<b>Aufbaubereich</b>		<b>30</b>	
Strategic Behavior*	WP	6	
Macroeconomics and Finance*	WP	6	
Empirical Economics*	WP	6	
Nachhaltige Wirtschaftspolitik*	WP	6	
Introduction to Public Economics *	WP	6	
Seminar Volkswirtschaftslehre	PF	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>36</b>	
Module der Volkswirtschaftslehre*	WP	24-30	
Seminar Institutionenökonomie	WP	6	
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens*	WP	6	
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
Bachelorarbeit	PF	12	

\*Gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs sind Studierende in der Lage, eine volkswirtschaftliche Perspektive auf Entscheidungsstrukturen und -prozesse einzunehmen, grundlegende volkswirtschaftliche Konzepte zu erläutern und grundlegende Analysemethoden anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Aufbaubereichs sind Studierende in der Lage, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, sie einzuordnen und sie mithilfe grundlegender theoretischer Ansätze zu beschreiben und Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten sowie Bewertungskriterien für volkswirtschaftliche und

gesellschaftliche Herausforderungen und Lösungsansätze zu erläutern und anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs sind Studierende in der Lage, die Entstehung und Wirkung formaler und informeller Institutionen zu beschreiben und zu kontextualisieren, Problemlösungen zu beurteilen, die mit ihnen einhergehenden Zielkonflikte zu erkennen sowie ihre Auswirkungen und Nebenwirkungen zu antizipieren, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren sowie die eigenen Erkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form zielgruppengerecht zu präsentieren.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/hauptfach-volkswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **3. § 8 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.“

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP beim sechssemestrigen und 204 LP beim achtsemestrigen Kombinationsbachelor auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden

Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **4. § 9 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

#### **5. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

#### **6. § 13 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

#### **7. § 14 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **8. § 17 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **9. § 21 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **10. § 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **11. § 23 erhält folgende Fassung:**

### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **12. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2 bis 3 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 10-20 Seiten. Die Bachelorarbeit umfasst pro Kandidatin bzw. Kandidaten 20-40 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

### **13. § 25 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre oder aus dem Gegenstandsbereich des Nebenfachs unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Kompetenzen erwirbt, Problemlösungen selbstständig methodisch zu erarbeiten, wissenschaftliche Beiträge kritisch zu reflektieren und einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf einfache Anwendungsfragen zu übertragen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass:

- mindestens 24 Leistungspunkte im Basisbereich und
- mindestens 24 Leistungspunkte im Aufbaubereich, darunter das Modul Seminar Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

#### **14. § 26 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

**15. § 27 erhält folgende Fassung:**

**§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

**16. § 29 erhält folgende Fassung:**

**§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **17. § 32 erhält folgende Fassung:**

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig, solange ausreichend alternative Wahlpflichtmodule im jeweiligen Studienbereich vorhanden sind.
- (4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 LP beim sechssemestrigen und 228 LP beim achtsemestrigen Kombinationsbachelor erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.
- (5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

## Hauptfachteilstudiengang Economics

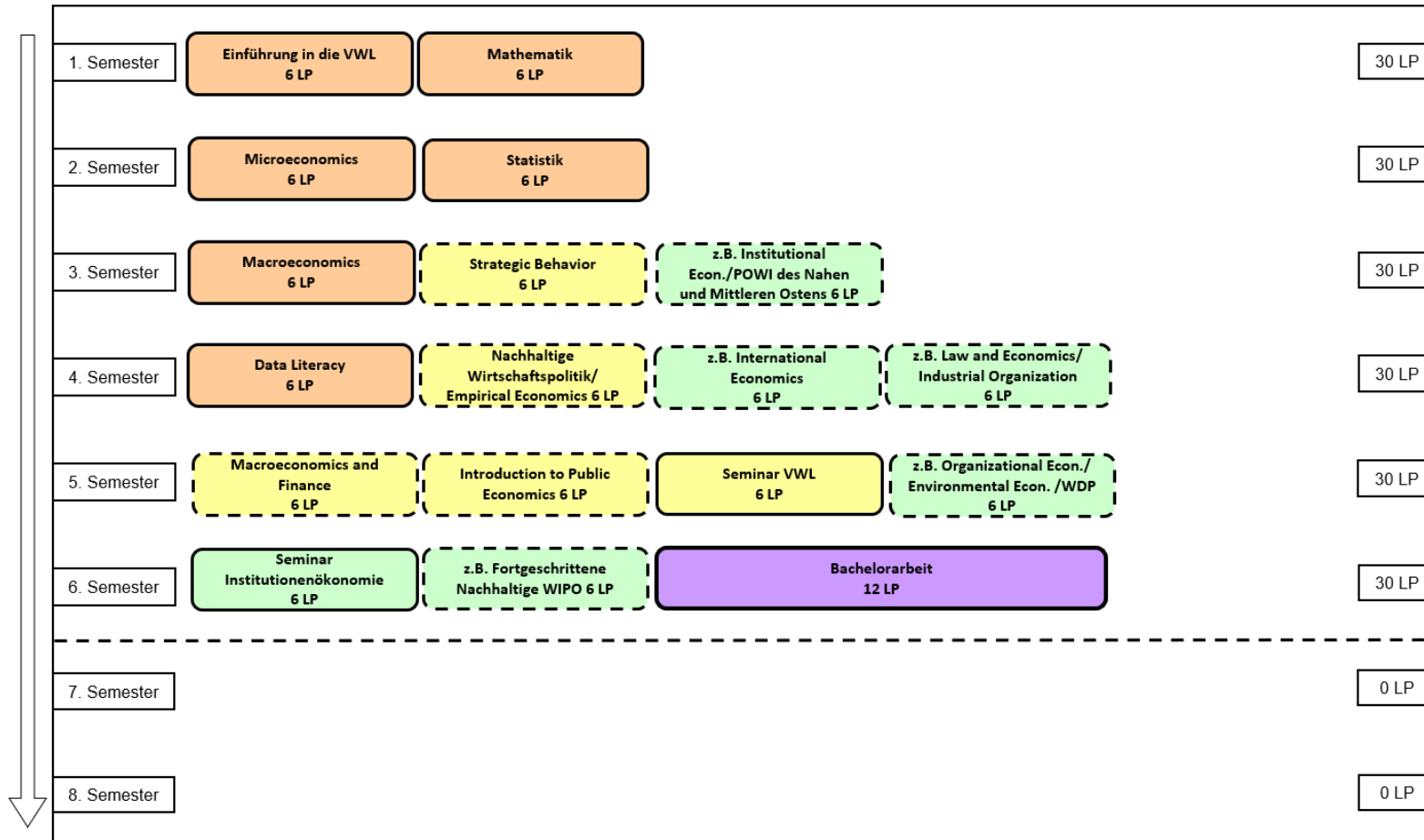
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Hauptfachteilstudiengang Economics mit Beginn zum Wintersemester<sup>1</sup>

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule          

Wahlpflicht        



<sup>1</sup> Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StFOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.



# Hauptfachteilstudiengang Economics

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Hauptfachteilstudiengang Economics  
mit Beginn zum Sommersemester <sup>1</sup>

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule          

Wahlpflicht        

1. Semester	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Einführung in die VWL 6 LP</span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Mathematik 6 LP</span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Microeconomics 6 LP</span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Statistik 6 LP</span>	30 LP
2. Semester	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Macroeconomics 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 5px;">Strategic Behavior 6 LP</span>			30 LP
3. Semester	<span style="border: 1px solid black; background-color: #f4a460; padding: 5px;">Data Literacy 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 5px;">Nachhaltige Wirtschaftspolitik/ Empirical Economics 6 LP</span>			30 LP
4. Semester	<span style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; padding: 5px;">Seminar VWL 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 5px;">Macroeconomics and Finance 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 5px;">Introduction to Public Economics 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">z. B. Institutional Econ./POWI des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP</span>	30 LP
5. Semester	<span style="border: 1px solid black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">Seminar Institutionenökonomie 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">z.B. International Econ./Fortgeschrittene Nachhaltige WIPO 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">z.B. Law and Economics/ Industrial Organization 6 LP</span>		30 LP
6. Semester	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">z.B. Organizational Econ./ Environmental Econ. 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 5px;">z.B Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und PÖ 6 LP</span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #8a2be2; padding: 5px;">Bachelorarbeit 12 LP</span>		30 LP
7. Semester					0 LP
8. Semester					0 LP

<sup>1</sup> Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SIPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

**19. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Seminar Volkswirtschaftslehre  <i>Seminar Economics</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) im Rahmen einer Hausarbeit selbstständig ökonomische Problemstellungen zu bearbeiten, (2) ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren und mit anderen zu diskutieren und (3) grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.	Keine	Studienleistung: Test (30 Minuten)  Prüfungsleistungen: Präsentation (3 LP) und Hausarbeit (3 LP)  Anwesenheitspflicht
Seminar Institutionenökonomie  <i>Seminar Institutional Economics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) im Rahmen einer Hausarbeit selbstständige institutionenökonomisch zu arbeiten, (2) ihre Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren und mit anderen zu diskutieren und (3) grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.	Abschluss des Moduls Seminar Volkswirtschaftslehre	Prüfungsleistungen: Präsentation (3 LP) und Hausarbeit (3 LP)  Anwesenheitspflicht
Bachelorarbeit  <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Mind. 24 LP im Basisbereich und mind. 24 LP im Aufbaubereich,	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit

				<p>(1) selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen,</p> <p>(2) wissenschaftliche Beiträge kritisch zu reflektieren und einzuordnen und</p> <p>(3) wissenschaftliche Erkenntnisse auf einfache Anwendungsfragen zu übertragen.</p>	<p>darunter das Modul Seminar Volkswirtschaftslehre</p>	
--	--	--	--	--	---	--

## 20. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### **Anlage 3: Importmodulliste**

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für den Basisbereich (36 LP)</b>		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Statistik	6
	Data Literacy	6
	Mathematik	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Macroeconomics	6
	Microeconomics	6

<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für den Aufbaubereich (36 LP)</b>		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Empirical Economics	6
	Introduction to Public Economics	6
	Strategic Behavior	6
	Macroeconomics and Finance	6
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6

<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Verwendbar für den Vertiefungsbereich (30 LP)</b>		
	Advanced Institutional Economics	6
	Economics, Institutions, and Behavior Abroad	6
	Environmental Economics	6
	Industrial Organization	6
	Institutional Economics	6
	International Economics	6
	Introduction to Law and Economics	6
	Organizational Economics	6
	Topics in Economics, Institutions, and Behavior	6
	Wissenschaftstheorie, Dogmengeschichte und Plurale Ökonomik	6
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Fortgeschrittene Nachhaltige Wirtschaftspolitik	6
Fremdsprachliche Philologien (FB 10) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6

21. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>
<b>Seminar Volkswirtschaftslehre</b> <i>Seminar Economics</i>
<b>Seminar Institutionenökonomie</b> <i>Seminar Institutional Economics</i>

## **Artikel 2**

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Hauptfachteilstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ ab dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 07.02.2026

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 09.04.2026**